

Allgemeinverfügung
Zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Würzburg aufgrund steigender Fallzahlen für Einreisende aus Risikogebieten Privatveranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Einreisende aus Risikogebieten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung (EQV), die ihrer Pflicht zur häuslichen Absonderung gemäß § Abs. 1 Satz 1 der EQV in einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft nachkommen, die sich im Stadtgebiet Würzburg befindet, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung erst, wenn dem Gesundheitsamt Würzburg ein **zweites, ärztliches Zeugnis vorgelegt wird**, welches sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, die am **5. bis 7. Tag nach der Einreise** vorgenommen wurde und welches ein negatives Testergebnis ausweist.

Risikogebiet im Sinne des Abs. 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des Robert Koch Instituts (RKI) über die Einstufung als Risikogebiet.

2. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV gilt für Privatveranstaltungen eine Teilnehmerbegrenzung von maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Personen unter freiem Himmel.

Privatveranstaltungen sind Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder auf Grund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern, Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen. Dies gilt auch für Privatveranstaltungen in allen Gastronomiebetrieben einschließlich Clubs und Diskotheken.

3. Bei Verstoß gegen Ziffer 1. oder Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
5. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 21.09.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 27.09.2020 außer Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201 eingesehen werden.

Gründe

I.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde der als kritisch geltende Frühwarnschwellenwert der 7-Tage Inzidenz von 35 im Stadtgebiet der Stadt Würzburg bereits an mehreren Tagen überschritten. Auch der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner der 7-Tage Inzidenz wurde seit dem 10.09.2020 nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Würzburg mehrfach und regelmäßig überschritten. Seither hat sich die 7-Tage Inzidenz sehr dynamisch weiter nach oben entwickelt.

II.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Halbsatz 1 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art 3 Abs. 1 BayVwVfG).

III.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffern 1 bis 2 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken. Sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Vor dem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Würzburg und dem Bekanntwerden der Überschreitung des von der Staatsregierung festgelegten Frühwarnschwellenwertes bei der 7-Tage-Inzidenz von 35 sowie des Schwellenwertes von 50, müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Diese Maßnahmen haben bisher bereits mit Allgemeinverfügungen vom 10.09.2020 gegolten und sollen aufgrund der weiterhin hohen 7-Tage Inzidenz im Stadtgebiet Würzburg fortgeführt werden.

IV.

Die Maßnahme nach Ziffer 1. ist notwendig, da zum Ende der Sommerferien und der aktuellen Urlaubsreisezeit ein starker Anstieg der Fallzahlen im Stadtgebiet der Stadt Würzburg, überwiegend durch sog. „Reiserückkehrer“ zu verzeichnen war. Bei Reiserückkehrern bzw. Einreisende aus Risikogebieten handelt es sich um Ansteckungsverdächtige im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 des IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der EQV sind Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach Abs. 4 aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene

Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der EQV Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Wie sich in den vergangenen Tagen gezeigt hat, sind vergleichsweise viele der aus Risikogebieten in die Stadt Würzburg zurückkehrenden Reisenden tatsächlich mit dem neuartigen SARS CoV-2 Virus infiziert. Gleichzeitig bescheinigt ein negatives molekularbiologisches Testergebnis zwar, dass zum Zeitpunkt der Testung keine nachweisbare Infektion vorlag, aufgrund der Inkubationszeit des Virus von bis zu 14 Tagen kann eine Infektion aber dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

So wird aufgrund eines negativen Testergebnisses das Risiko der Entstehung von neuen Infektionsketten zwar reduziert, aufgrund der fachlichen Einschätzung des Gesundheitsamtes Würzburg, ist dies aufgrund der festgestellten Fallzahlen jedoch in der Stadt Würzburg aktuell nicht länger ausreichend.

Eine Verlängerung der Pflicht zur häuslichen Absonderung ist nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes Würzburg geeignet, das Entstehen von Infektionsketten durch Reiserückkehrer aus Risikogebieten deutlich zu reduzieren. Durch die Verlängerung der häuslichen Absonderung kann so einer weiteren Ausbreitung der neuartigen Krankheit wirksam entgegengewirkt werden.

Die Maßnahme ist zudem erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die bereits in der EQV durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) verfügten Maßnahmen sind nicht länger ausreichend, um die Entstehung von drohenden Infektionsketten wirksam zu verhindern. Deshalb ist die Verlängerung der häuslichen Absonderung bis zum hinreichenden Ausschluss einer Infektion jeweils geboten. Auch eine bloße Empfehlung zur erweiterten häuslichen Absonderung ist aufgrund der örtlichen Fallzahlentwicklung nicht ausreichend.

Die erweiterte Pflicht zur häuslichen Absonderung ist zudem angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidiert jeweils das Grundrecht auf Freiheit der Person aus § 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Zwar ist der erweiterte Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit jeweils hoch zu gewichten, jedoch überwiegt im derzeitigen Pandemiegeschehen das allgemeine Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit.

Von Reisen in SARS-CoV-2 Risikogebiete wird von staatlicher Seite derzeit explizit abgeraten. Daher ist den Reiserückkehrern die dynamische Situation bereits im Vorfeld bekannt. Aufgrund der sich ändernden Rechtslage muss daher bereits im Vorfeld der Reise in ein Risikogebiet mit Einschränkungen nach der Rückkehr gerechnet werden.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Das Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und auch weiterhin bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu Langzeitauswirkungen und Ausbreitungswegen der Krankheit liegen weltweit noch nicht vor. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten

noch eine wirksame spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen auch weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu reduzieren.

Im vorliegenden Fall ist daher im Moment dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen Gesundheitsschutz gegenüber den persönlichen Freiheitsrechten der Rückkehrer aus Risikogebieten der Vorzug einzuräumen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass bei einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen und Überschreitung der Obergrenze weitergehende Einschränkungen getroffen werden müssten, beispielsweise erhöhte Kontaktbeschränkungen, die sodann eine Vielzahl von Personen in der Handlungsfreiheit eingrenzen würde. Daher müssen bereits jetzt im öffentlichen Interesse die angeordneten Maßnahmen getroffen werden, um so die Notwendigkeit noch tiefgreifender Grundrechtseinschränkungen zu verhindern.

V.

Die Anordnung nach Ziffer 2. ist notwendig, da aktuell laut dem Gesundheitsamt Würzburg diverse Cluster auf mehrere private Feiern unmittelbar zurückzuführen sind, die zur Überschreitung des Schwellenwertes beitragen. Es gilt zu verhindern, dass sich die Infektionen bei privaten Veranstaltungen weiter dynamisch verbreiten.

Die verfügte zahlenmäßige Beschränkung von Menschenansammlungen, wie bei privaten Feiern, trägt dazu bei, Ansteckungen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Solche Ansammlungen bergen typischerweise ein erhebliches Risiko der Weiterverbreitung des Erregers.

Ein Verbot oder weitergehende Kontakt- oder Teilnehmerbeschränkungen sind aktuell noch nicht erforderlich. Jedoch ist eine Reduzierung der Infektionsgefahr durch die Halbierung der Teilnehmerzahl an Privatveranstaltungen objektiv geeignet, erforderlich und angemessen. Auch diese Maßnahme ist aktuell auf das Mindestmaß und die Mindestdauer beschränkt, um den Erfolg der Maßnahme zeitnah mit der Entwicklung des Inzidenzwertes zu messen.

Diese Anordnung wurde aufgrund eines Eilantrages bereits verwaltungsgerichtlich am 16.09.2020 überprüft und der Antrag abgelehnt.

VI.

Die Maßnahmen sind auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der Berufsfreiheit sowie der allgemeine Handlungsfreiheit, angemessen, da die Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz der Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung steht. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

VII.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 23 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

VII.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m § 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt ge-

geben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt samt Begründung während der Dienstzeiten bei der Stadt Würzburg, Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, aus.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 17.09.2020

gez.
Wolfgang Kleiner
Rechtsk. berufsm. Stadtrat